
Anspruch auf detaillierten Buchauszug in übersichtlicher Form

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 31. März 2001 unter dem Aktenzeichen VIII ZR 149/99 wieder einmal zu den Anforderungen an einen dem Handelsvertreter zu erteilenden Buchauszug geäußert. Diese jüngste Entscheidung des BGH zu den Anforderungen an einen Buchauszug hat insbesondere in der Versicherungswirtschaft besondere Bedeutung, da das beklagte Versicherungsunternehmen, die AXA Colonia Versicherungsgruppe, gegen den Anspruch auf Erteilung eines vollständigen Buchauszuges die unverhältnismäßig hohen Kosten für dessen Erstellung eingewandt hatte.

Der BGH führte aus, dass selbst wenn für den zu erstellenden einzelnen Buchauszug Kosten in einer Größenordnung von fast 280.000 DM entstünden, es vom klagenden Handelsvertreter nicht treuwidrig sei, diesen zu fordern. Vor allem hätten die umfangreichen Kosten aus Sicht des BGH gerade in der Versicherungswirtschaft ihren Grund darin, dass die Buchführung nicht darauf eingerichtet sei, die für einen ordnungsgemäßen Buchauszug notwendigen Daten zusammenzufassen. Der BGH stellte fest, dass ein Unternehmer, der mit Handelsvertretern arbeite, sich schon von vornherein auf ein mögliches Buchauszugsverlangen einzustellen habe und demzufolge seine Buchführung so einrichten müsse, dass er der Forderung des Handelsvertreters unschwer und mit möglichst geringerem eigenen Aufwand nachkommen könne. Habe er dies versäumt, so gehe ein durch die erforderliche umständliche Auswertung der Geschäftsbücher entstandener hoher Aufwand zu seinen Lasten. Der BGH stellte damit ausdrücklich klar, dass auch unverhältnismäßig hohe Kosten grundsätzlich nicht die Verweigerung des Buchauszuges rechtfertigen könne.

Auch bei regelmäßig erteilten Provisionsabrechnungen stehe dem Handelsvertreter ein Buchauszug zu. Der Handelsvertreter müsse Klarheit über seine Provisionsansprüche gewinnen und die vom Unternehmer erteilte oder zu erteilende Provisionsabrechnung nachprüfen können (im Anschluss an BGH, Urteil vom 23. Oktober 1981 – I ZR 171/79 [HVR 553] und BGH, Urteil vom 23. Februar 1989 – I ZR 203/87 [HVR 664]). Der Buchauszug müsse die im Zeitpunkt seiner Aufstellung für die Berechnung, die Höhe und die Fälligkeit der Provisionen relevanten Geschäftsverhältnisse vollständig widerspiegeln, soweit sie sich aus den Büchern des Unternehmers entnehmen ließen (vgl. BGH, Urteil vom 29. November 1995 – VIII ZR 293/94 [HVR 809]).

Welche Angaben über die Geschäfte von Provisionen des Handelsvertreters im Einzelfall von Bedeutung seien, hänge dabei von der zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geltenden Provisionsregelung ab. Diese ergebe sich in erster Linie aus der zwischen ihnen getroffenen Provisionsvereinbarung und aus den zwingenden gesetzlichen Regelungen (§ 87 a Abs. 2 – 4 HGB) sowie, soweit eine besondere Vereinbarung nicht getroffen wurde, aus den dispositiven gesetzlichen Vorschriften (§§ 92, 87, 87 a Abs. 1 HGB).

In den Buchauszug seien alle sich aus schriftlichen Unterlagen des Unternehmens ergebenden und für die Provision bedeutsamen Angaben aufzunehmen. Die Kontrollrechte des § 87 c HGB dienen nämlich dazu, dem Handelsvertreter für die Geltendmachung eigener Ansprüche Kenntnisse zu verschaffen, die aus eigenem Wissen nur der Unter-

nehmer haben könne. Der Buchauszug im Sinne des § 87 c Abs. 2 HGB beschränke sich deshalb nicht auf Auszüge aus den Handelsbüchern im Sinne der §§ 238, 259 Abs. 1 Nr.

1 HGB, sondern sein Inhalt sei aus allen vom Unternehmer aufbewahrten schriftlichen Zeugnissen über die vermittelten Geschäfte zusammenzustellen

In einem Buchauszug seien allerdings nur solche Umstände aufzunehmen, die die vermittelten Verträge, also die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und seinen Kunden, betreffen. Nicht wiederzugeben seien Tatsachen, die allein dem Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter entspringen. Nach dem Wortlaut des § 87 c Abs. 3 HGB könne der Buchauszug nur „über alle Geschäfte“ verlangt werden, für welche dem Handelsvertreter Provision gebühre. Durch diese Gesetzesfassung solle nur klargestellt werden, dass auch noch nicht ausgeführte Geschäfte in den Buchauszug aufzunehmen seien. Den Provisionssatz und den Provisionsbetrag könne der Handelsvertreter der nach § 87 c Abs. 1 HGB zu erteilenden Abrechnung entnehmen. Diese Angaben seien daher nicht nochmals in den Buchauszug zu übernehmen. Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 23. Februar 1989 – I ZR 203/87 [HVR 664] im Zusammenhang mit der Frage, wie der Wert der Beschwer bei einer Verurteilung zur Erteilung eines Buchauszuges zu bemessen sei, ausgeführt, ein Buchauszug müsse neben einer Bestandsaufnahme der Kundenbeziehungen auch „die vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Handelsvertreter“ darstellen. Sofern damit eine Aussage über den notwendigen Inhalt des Buchauszuges getroffen worden sein sollte, werde daran laut dieser Entscheidung nicht mehr festgehalten.

Weiterhin führte der BGH aus, dass im Buchauszug im Hinblick auf § 87 a Abs. 3 HGB auch die Annullierung von Verträgen und die Rückgabe von Waren sowie jeweils deren Gründe anzugeben seien. Zur Form des Buchauszuges führte der BGH aus, dass dem Handelsvertreter eine Nachprüfung der vom Unternehmer erteilten oder zu erteilenden Provisionsabrechnung ermöglicht werden müsse.

Dies gebiete lediglich, dass der Buchauszug die geschäftlichen Vorgänge klar und übersichtlich darstellen müsse. In welcher Form dies zu erreichen sei, hänge von Art und Umfang der im Einzelfall anzugebenden Tatsachen ab. Dabei kämen neben einer tabellarischen auch andere geordnete Darstellungsweisen in Betracht. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt, den Unternehmer auf eine bestimmte Form zu verpflichten und ihm damit die Freiheit zu nehmen, unter mehreren gleich geeigneten Darstellungsweisen die für ihn kostengünstigere zu wählen. Provisionsabrechnungen könnten einen Buchauszug hingegen nur dann ersetzen, wenn sie sich lückenlos über den gesamten Vertragszeitraum erstreckten und wenn sie entweder zusätzlich alle in einem Buchauszug aufzunehmenden Angaben enthielten oder der Unternehmer mit ihrer Überlassung alle Angaben mache, die für einen ordnungsgemäßen Buchauszug erforderlich seien.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.